

schon der brüef nur auf 35 persohnen gesözt sey, doch der ganze convent darunter vermeindt werde. Dan weilen außtrucklich in dem brüef stehe, daß dises mahl ihrer nit mehrer gewesen, so seye gewiß, daß der ganze convent darunter verstandten werde, es megen hernach mehr oder weniger sein als 35. Und dise gnad seye für alzeit dem gottshauß geben, so lang selbes stehet, und schreibt auch diser doctor mit aigner handt, daß diser ablaß gewiß und sicher seye, dan solcher genuegsam bekröfftiget durch die worth 'fiat ut petitur', so von päbstlicher handt geschrüben und signirt seyen'.

Reichverzierte Suppliken dieser Art aus der Wende des 15. und 16. Jahrh. gehören, wie es scheint, zu den Seltenheiten. Mir ist nur ein Analogon bekannt: die dem Landesarchive zu Graz angehörige Supplik des Frauenklosters Göss an Papst Innocenz VIII. aus dem Jahre 1489, von welcher Dr. A. Luschin in den Mittheilungen der K. K. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale, XVII. Jahrg., Wien 1872, p. XLIV. spricht. Dass eine so bedeutende Persönlichkeit, wie der einflussreiche Kanzleibeamte Marquart Brisacher in die Geschichte hineinspielt, vermehrt offenbar das Interesse für unser Exemplar. Dass jeder Registraturvermerk auf dem Blatte fehlt, könnte der Vermuthung Raum geben, dass durch Brisachers Einfluss die Sache auf Nebenwegen durchgebracht wurde, um die Sporteln zu sparen. Ist ja doch die Zurückgabe der Originalsupplik mit dem Vermerk der Genehmigung statt einer eigentlichen Bulle wohl auch aus dem Grunde erfolgt, damit die Kanzleikosten erspart würden, wie dies im 15. Jahrh. mehrfach vorkommt.

---